

A



Das

private Wissen des Richters.

Untersuchungen

zum Beweisrecht beider Prozesse.

Von

Dr. Friedrich Stein,

ao. Professor der Rechte in Leipzig.

§1
3/5/93



Leipzig,

Verlag von C. L. Hirschfeld.

1893.

A

Alle Rechte vorbehalten

Vorwort.

Die Fragen, welche auf den folgenden Blättern behandelt werden, gehören zum grössten Theile der Jurisprudenz des täglichen Lebens an, und vielleicht liegt gerade darin der Grund, dass die meisten von ihnen bisher noch nie bearbeitet worden sind. Ich hebe das hervor, um zu verhüten, dass meine Leser sich durch eine zunächst ungewohnte Einkleidung alltäglicher Dinge und namentlich durch die im Interesse der Sache unvermeidlichen logisch-abstracten Ausführungen der ersten Seiten abschrecken lassen. Das Ziel, welches ich vor Augen hatte, war eine gründliche Prüfung dessen, was in unseren Gerichten thatsächlich geübt wird, und aus der Praxis ist das Beste von dem geschöpft, was hier für die Praxis dargestellt wird.

Wenn ich dabei trotz des Strebens nach möglichster Vollständigkeit das reiche Material von Entscheidungen des Reichsgerichts unberücksichtigt liess, welches die Juristische Wochenschrift und die Sammlung von Bolze bieten, so geschah es in der Erwägung, dass die dort gebotenen Auszüge für wissenschaftliche Zwecke werthlos sind. Die zustimmende Entscheidung ist nur dann eine willkommene Stütze der eignen Ansicht, wenn sie auf denselben Gründen beruht; die abweichende aber ohne Kenntniss ihrer Gründe zu bekämpfen, widerspräche der Würde des höchsten Gerichtshofes. Wer dem deutschen Reichsgericht entgegentritt, muss auch in der Wahl seiner Waffen das Bewusstsein der ernstesten Verantwortlichkeit seines Beginns erkennen lassen. —

Die Natur des Gegenstandes stellte von selbst die praktischen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Rechtsgeschichtliche Betrachtungen sind überall da ohne Werth, wo sie keine lebendige Entwicklung, sondern nur überwundene Irrthümer zu berichten haben. Wo jedoch vergangene Anschauungen noch bis in die Gegenwart hinein Vertreter gefunden haben, ist mit ihnen abgerechnet.

Zum Zwecke der Rechtsvergleichung ist dagegen die französische und die angloamerikanische Literatur mit Maass herangezogen. Freilich bekenne ich weder aus der weltmännischen Oberflächlichkeit der einen noch aus der kläglichen Hilflosigkeit der anderen Etwas Wesentliches gelernt zu haben. In Bezug auf das Beweisrecht können jene Völker getrost bei uns in die Schule gehen.

Durch die gleichzeitige Behandlung derselben Fragen für Civil- und Strafprozess hoffe ich, bei aller Betonung der inneren Verschiedenheit Beider, doch auch die Ausnutzung der auf dem einen Gebiete gewonnenen wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse für das andere, die noch sehr im Rückstande ist, ein Wenig gefördert zu haben.

So unterbreite ich denn meine Arbeit der wohlwollenden Prüfung vor Allem der deutschen Richter, für welche dieses Buch gegenüber der misstrauischen Engherzigkeit früherer Auffassungen eine freiere Bethätigung der Individualität in Anspruch nimmt. Wenn bei der Erprobung meiner Sätze auch sicherlich Manches mir lieb Gewordene nicht Stand halten wird, so bescheide ich mich gern damit, die Aufmerksamkeit auf Punkte gelenkt zu haben, deren tiefere Erfassung m. E. unter allen Umständen der Rechtsprechung zum Guten gereichen muss.

Leipzig, im Mai 1893.

Friedrich Stein.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
§ 1. A. Der Gegenstand des Beweises im Allgemeinen	5
B. Die Erfahrungssätze.	
§ 2. I. Natur und Arten	16
§ 3. II. Ihre Aufgaben im Prozesse	32
§ 4. III. Die gesetzlichen Erfahrungssätze	47
§ 5. IV. Der Beweis	52
§ 6. V. Das private Wissen des Richters	74
§ 7. VI. Berufung und Revision	103
C. Die offenkundigen Thatsachen.	
§ 8. I. Ausserhalb des Prozesses	138
§ 9. II. Offenkundigkeit beim Gericht	151
§ 10. III. Gerichtskundigkeit	157
§ 11. IV. Wirkung und Behandlung	163
§ 12. D. Die Rechtssätze	174
